

Neues aus dem SUOV

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **50 (1975)**

Heft 5: **Sonder-Ausgabe : Pro und Kontra Armee**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Nein zum Zivildienst

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes, vom Eidgenössischen Militärdepartement zur Vernehmlassung zum Kommissionsbericht vom 18. September 1974 betreffend den Vollzug der Münchensteiner Zivildienst-Initiative aufgefordert, hat darauf schlicht und einfach mit Nein geantwortet. Er ist auf den Fragenkatalog nicht eingetreten, hat demzufolge auch keine Abänderungs- und keine Zusatzanträge gestellt, weil er einen gesetzlich verankerten Zivildienst rundweg ablehnt und jeden Versuch, die Wehrpflicht zu ersetzen durch eine Dienstpflicht, kompromisslos bekämpfen wird. Diese klare, unmissverständliche Stellungnahme findet ihre Begründung in den Verbandsstatuten, wo unter Artikel 2.1 «Ideelle Grundhaltung» festgehalten ist: «Der SUOV ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verpflichtet jedoch sich und seine Mitglieder auf eine positive Einstellung zu der für die Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes erforderlichen Wehrbereitschaft und wendet sich gegen alle negativen oder defaitistischen Einstellungen gegenüber der Eidgenossenschaft und ihrem Wehrwesen.» Mit seinem ablehnenden Beschluss hat der SUOV deutlich gemacht, dass die in den Statuten umrissene Zielsetzung für ihn unverändert gültig ist und dass ihn auch

die Münchensteiner Initiative nicht veranlassen kann, davon abzuweichen. Jede andere Stellungnahme wäre im Widerspruch zu Artikel 2.1 gestanden und hätte die Glaubwürdigkeit des Verbandes und die Ernsthaftigkeit seines Wollens zunächst in den Augen der über 20 000 Mitglieder, aber auch vor dem Schweizer Volk in Zweifel gezogen. Endlich bringt das Nein zum Ausdruck, dass es nach Auffassung des SUOV eine Alternativlösung zur Wehrpflicht nicht geben kann.

Im Gegensatz zu Verbänden, Organisationen und Parteien und abweichend auch von den Stellungnahmen der eidgenössischen Kammern, die der Münchensteiner Initiative entweder zustimmen, sie zum Teil mit Einschränkung gutheissen oder sie ablehnen, aber für eine gewisse Kategorie von Militärdienstverweigerern eine Modifikation des Militärstrafgesetzes in Auge fassen, sieht der SUOV keine zwingende Notwendigkeit, Artikel 18 der schweizerischen Bundesverfassung einer geringen und von der Motivation besehen sehr heterogenen Minderheit anzupassen bzw. abzuändern. Im Hinblick darauf, dass die überwältigende Mehrheit der wehrdienstpflichtigen Jungbürger Jahr für Jahr willig in die Rekrutenschule einrückt und dass Hunderttausende von Wehrmännern ohne Vorbehalte Jahr für Jahr ihren Militärdienst leisten, will der SUOV nicht Hand dazu bieten, dass zwei Kategorien Schweizer Bürger geschaffen werden. Der Verband lehnt eine Verfassungsänderung auch deshalb ab, weil unsere Armee die Möglichkeit des waffenlosen Dienstes bietet und weil eine allfällige Annahme der Initiative das Problem der Dienstverweigerung in keiner Weise aus der Welt schafft. Es haben schon jetzt eine ganze Reihe von pazifistischen oder linksextremistischen Gruppen bekanntgeben lassen, dass sie diese Art Zivildienst entweder ablehnen oder erst nach Realisierung zusätzlicher und viel weitergehender Forderungen akzeptieren würden.

Nach Auffassung des SUOV ist die Zivildienstpflicht ein untaugliches Mittel zur Lösung eines Problems, dessen Bedeutungslosigkeit augenfällig ist. Mit seinem entschiedenen Nein will er im Interesse von Land und Volk verhindern, dass eine Minderheit auf Kosten der Mehrheit in ungerechtfertigter Weise privilegiert wird. Wer nach wie vor der Überzeugung ist, dass die Armee im Rahmen der Sicherheitspolitik das wichtigste und wirksamste Mittel ist, der Schweiz den Frieden zu sichern, wird die Münchensteiner Initiative ablehnen müssen. H.

*

Unter dem Patronat des SUOV

Rekordbeteiligung am 13. Winter-Gebirgs-Skilauf des UOV Obersimmental

Der aktive Unteroffiziersverein Obersimmental hat über das Wochenende des 8./9. März zum 13. Male unter dem Patronat des SUOV den Schweizerischen Winter-Gebirgs-Skilauf durchgeführt. Dieser Zwei-Tage-Marsch auf Ski fordert täglich 30 km mit je 1000 m Steigung und Abfahrt, wobei die Strecke jeweils über 2000 m hinaufführte. Sehr erfreulich war die Be-

Au premier

**Cuisine française,
Erstklassbedienung.
Konferenz- und
Bankettsäle**

**RESTAURANTS
BAHNHOFBUFFET
ZÜRICH HB**

Rudolf Candrian, Inh.

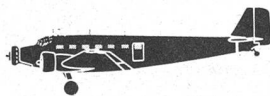
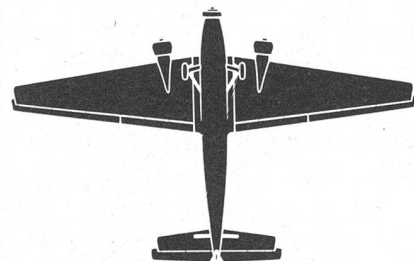
teilung von 663 Läuferinnen und Läufern in 140 Patrouillen, die sich aus militärischen Einheiten und Vereinen, aus Sportorganisationen, 18 städtischen und kantonalen Polizeikörpern, aus der Bewegung Jugend+Sport, aus Bahnpolizeidetachementen und anderen Organisationen rekrutierten; allein der SUOV war mit rund 40 Patrouillen vertreten. Erwähnenswert sind auch die 10 Patrouillen des Rotkreuz- und des Frauenhilfsdienstes der Armee, die sich an beiden Marschtagen ohne Verluste gut geschlagen haben. Traditionell ist seit Jahren die Beteiligung ausländischer Mannschaften. Dieses Jahr konnten fünf Patrouillen der französischen Armee, rekrutiert aus Reservisten, drei Patrouillen aus Brigaden des österreichischen Bundesheeres, zwei Mannschaften der britischen Rheinarmee und eine aus der 1. Gebirgsdivision der deutschen Bundeswehr begrüsst werden.

Einmal mehr darf die Organisation des UOV Obersimmental als mustergültig bezeichnet werden, wobei das gute Verhältnis mit der Region durch die Mitarbeit der Vereine und Behörden der Gemeinden Boltigen, Zweisimmen, St. Stephan und Lenk i. S. unterstrichen wurde. Es waren 200 Funktionäre, die an diesen Tagen unter dem Kommando von Hptm Ernst Matti im Einsatz standen. Die Sicherheit wurde gross geschrieben und vor allem durch die festen und mobilen Funk- und Sanitätspatrouillen gewährleistet, ergänzt durch die Pikettstellung eines Helikopters.

Durch die leidige Tatsache, dass es dem EMD einmal mehr nicht gelang, eine Terminkollision mit den Winter-Armeemeisterchaften zu vermeiden, beschränkte sich der Aufmarsch der Gäste auf die Region und den Kanton Bern. Der UOV Obersimmental hat diesen Anlass bereits vor Jahresfrist gemeldet und bewilligt erhalten. Mit gutem Willen sollte es möglich sein, solche Kollisionen zu vermeiden und sich auch über die Gäste auf eidgenössischer Ebene einig zu werden. Dafür erschienen die Militär- und Verteidigungsattachés der Sowjetunion, Polens, Ungarns, Frankreichs, Finnlands, der DDR und ihre Vertreter aus der BRD und Österreich, die sich eingehend für diese Leistungsprüfung und den freiwilligen ausserdienstlichen Einsatz unserer Wehrmänner interessierten und dafür entsprechend betreut und orientiert wurden. Erfreulich ist auch, dass sich die Nationalräte Dr. Hans Ueltschi, Boltigen, und Dr. Fred Rubi, Adelboden, jeweils zu den bescheidenen Empfängen und Orien-

Flugzeugerkennung

SCHWEIZ



Transportflugzeug
Junker Ju-52

3 Motoren
bis 18 Passagiere
Spannweite 29,30 m

V-Reise 220 km/h
3 Stück in der Schweiz
Länge 18,90 m

Zu einem ausgewogenen Wertschriften-Portefeuille gehören auch SBG-Kassenobligationen.

Wir informieren Sie gerne im Detail über
diese sichere, mittelfristige Anlageform.
Kommen Sie einmal bei uns vorbei.
Wir haben immer Zeit für Sie.



Schweizerische Bankgesellschaft

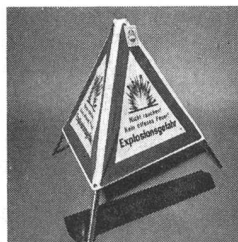


Triopan-Faltsignale

leisten überall für die vor-
übergehende Signalisation
wertvolle Dienste, sei es
bei Vermessungsarbeiten,
Anbringen von Markierun-
gen, bei Unfall-Aufnahmen
durch die Polizei, im Ein-
satz beim Abfüllen flüssi-
ger Treib- und Brennstoffe



Brandgefahr
oder explosiver Stoffe
Explosionsgefahr



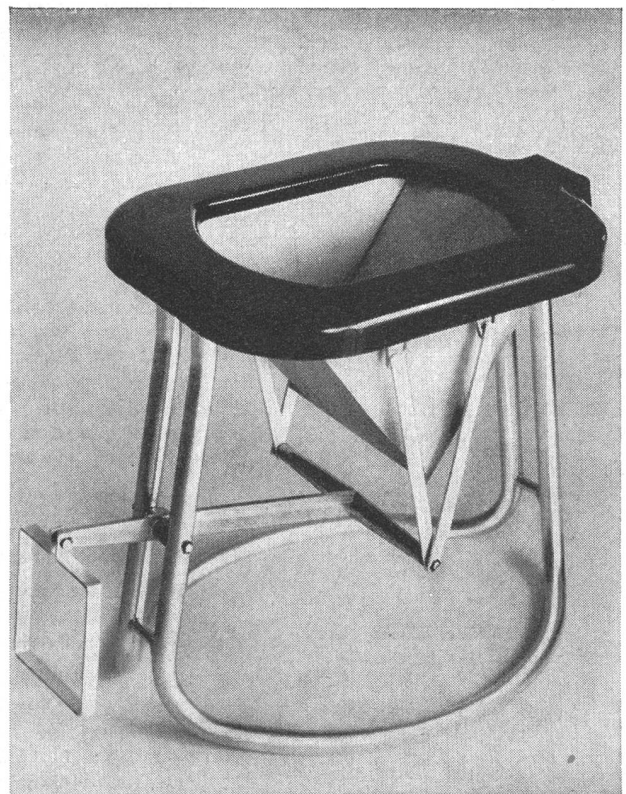
Diese Signale sind im
täglichen Gebrauch nicht
mehr wegzudenken.



TRIOPAN

Jos. Butz, Hauptstrasse 53a
9400 Rorschach
Telefon 071 41 42 72
Postfach 20

Kein Wasser für Spülzwecke!

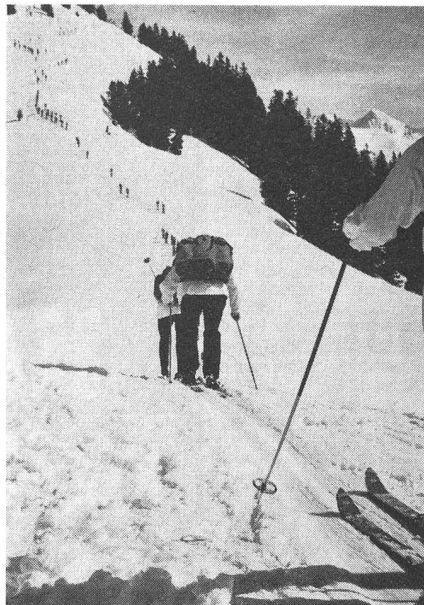


Zu beziehen durch:

Walter Widmer Technische Artikel
5722 Gränichen Tel. (064) 45 12 10

tierungen auf ihrem Gebiet, in Lenk i. S. und auf dem Hahnenmoos, beteiligten und mit dem Dank und der Anerkennung an die Adresse der Marschteilnehmer und Organisatoren überzeugt die Bedeutung der freiwilligen ausserdienstlichen Tätigkeit für unsere Wehrbereitschaft unterstrichen. Der SUOV war durch den Präsidenten der Technischen Kommission, Adj Uof Bulgheroni, vertreten.

Die durch den SUOV vor Jahren gestiftete Wanderstandarte, die dieses Jahr an eine Männer-Patrouille mit den höchsten Teilnehmerpunkten ging, wurde der Patrouille II der Berner Kantonspolizei, geführt von Kpl Paul Schindler, übergeben. Drei Mann dieser Patrouille absolvierten den 13. und ein Mann den 12. Lauf im Obersimmental. Den Wanderpreis des früheren Oberfeldarztes Oberstdivisionär Reinhold Käser für die Damengruppe mit den meisten Neu-lingen, eine Zinnkanne und eine rote Schneebluse, erhielt die FHD-Gruppe Zürich II, geführt von Grfhr Anni Weber. H. A.



Steiler Aufstieg zur Höhenquote 2000 am ersten Marschtag.



Die «Marching guys» aus Basel unter Führung von Major Jakob Sutter.

*

Ein alter Wunsch geht in Erfüllung!

Tragen der Uniform bei ausserdienstlichen Anlässen

Adj Uof R. Nussbaumer, Zentralkassier SUOV

Mit Datum vom 3. Dezember 1974 hat das EMD die Verordnung über die Versicherung der ausserdienstlichen Tätigkeit in dem Sinne abgeändert, dass bewilligungspflichtige Anlässe und fachtechnische Kurse auf Sektionsebene in folgenden Tenüvarianten versichert sind:

1. In Uniform
2. Einrücken in Zivil, Arbeit in Uniform oder militärischem Arbeitskleid
3. in Zivil.

Es ist festzuhalten, dass militärische Motorfahrzeuge nur von Fahrern in Uniform oder militärischen Arbeitskleid gefahren werden dürfen.

Verordnung über die Versicherung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst

Das Eidgenössische Militärdepartement verordnet:

Art. 1

Die freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst ist nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Militärversicherung nur versichert, wenn und soweit sie gemäss den nachstehenden Vorschriften durchgeführt wird.

Art. 2

Als freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst im Sinne von Artikel 1 gelten:

- a) die ausserdienstlichen Kurse, Wettkämpfe und Übungen im Truppenverband;
- b) die gesamtschweizerischen, regionalen, kantonalen und örtlichen Kurse, Übungen, Prüfungen und Wettkämpfe der militärischen Verbände, Vereine und Organisationen;
- c) die internationalen Wettkämpfe militärischer und wehrsportlicher Art im In- und Ausland;
- d) gegebenenfalls das nötige Training im Hinblick auf die unter Buchstaben a, b und c aufgeführten Anlässe;
- e) Hilfsaktionen und Katastrophendienst-Einsätze der militärischen Vereine.

Art. 3

Versichert sind die Leiter, Teilnehmer, Funktionäre und das Hilfspersonal an Anlässen gemäss Art. 2, deren Durchführung vom Stab der Gruppe für Ausbildung bewilligt worden ist. Hilfsaktionen und Katastrophendienst-Einsätze müssen nachträglich gemeldet werden.

Es sind nur Personen versichert, die der schweizerischen Armee angehören oder ihr angehört haben.

Art. 4

Die Tätigkeit muss in der Regel von einem geeigneten Offizier oder Unteroffizier geleitet werden.

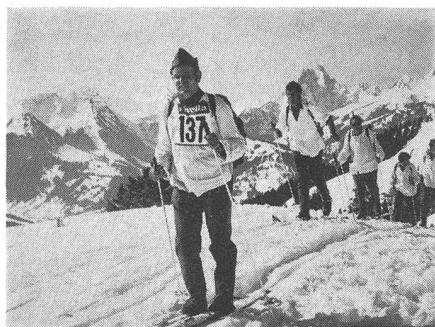
Art. 5

Der Stab der Gruppe für Ausbildung bestimmt, vor welchen Veranstaltungen sich die Teilnehmer einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen haben.

Art. 6

Gesuche um Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses müssen folgende Angaben enthalten:

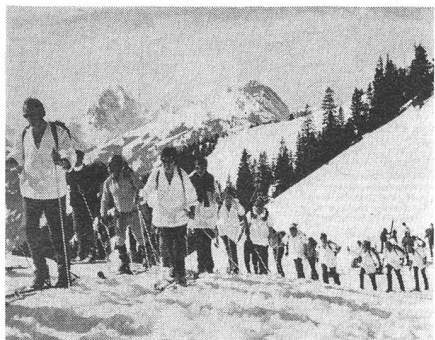
- a) Art der Veranstaltung;
- b) Durchführungsort;
- c) Datum der Durchführung und Dauer;
- d) voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer, der Funktionäre und des Hilfspersonals;



Die Patrouille Büttenberg, geführt von Wafm Hansueli Scholl, im Aufstieg zum Hühnerspiel.



Eine der flotten Damen-Patrouillen, die Gruppe Schneestern des Rotkreuzdienstes der Armee, geführt von Detfhr Cécile im Obersteg, Basel.



Wer zählt die Namen, zählt die Gruppen, die an diesem herrlichen Samstag vom Hornberg auf die Höhe des Hühnerspiels stiegen.



Eine der tapferen Patrouillen der britischen Rheinarmee.



Der nach 13 Läufen ins hintere Glied des OK zurücktretende Kommandant, Hptm Ernst Matti, erklärt einer Patrouille über dem Hornberg die prachtvolle Aussicht.



F. Hofmann

USINE MÉCANIQUE DU CHEMINET

Corcelles-Neuchâtel, Rue Gare 7a

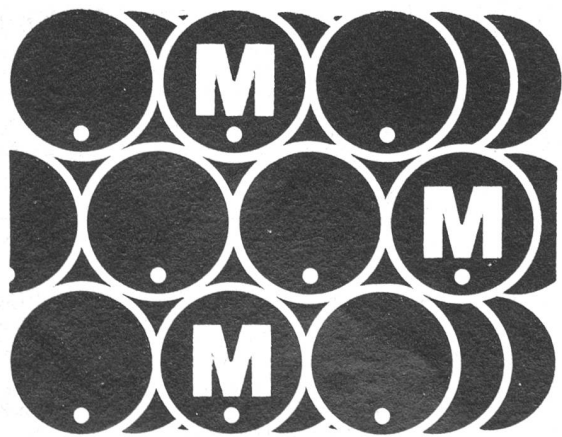
Téléphone 31 13 05

Etampage, emboutissage, fabrication d'articles en séries, tabourets et chaises pour bureaux et ateliers, crochets-mousquetons et articles de sellerie, boîtes métalliques de lavage et tamis pour industrie, etc.

MÜLLER

*Konische und zylindrische Versandbidons
Leichttransport-Fässer. Monostress-Fässer
Schwertransport-Fässer. Kombi-Fässer,
Einweggebinde, Trommeln und Hobbocks.
Aus Stahlblech roh, einbrennlackiert, kunststoffbeschichtet, verzinkt. Aus Weissblech.
Auch mit Polyäthylen-Einsatzbehälter lieferbar.*

*Ernst Müller AG Blechemballagen
4142 Münchenstein Telefon 061 46 08 00*



Unser neues Signet bürgt für Qualität

Überall sofort
gesundes entkeimtes
Trinkwasser

KATADYN Taschenfilter



- Entfernt Schwebekörper und Erreger gefährlicher Krankheiten wie Typhus, Dysenterie, Cholera, Colibacillose, Amöbenruhr, Bilharziose
- Belässt den gesunden Gehalt an Mineralien im Wasser
- Fördert pro Minute ca. $\frac{3}{4}$ Liter entkeimtes Wasser
- handlich solid
- weltweit bewährt
- unentbehrlich für Weltreisende, Alpinisten, Safari- und Expeditionsteilnehmer, für Katastropheneinsatz und Militär



KATADYN PRODUKTE AG
Industriestrasse 27
8304 Wallisellen/Zürich
Tel. 01/93 36 77
ab 20. 6. 1974
Tel. 01/830 36 77

- e) Anzug bei der Tätigkeit gemäss Art. 2 sowie beim Einrücken und nach der Entlassung;
 f) Grad, Name und Vorname, Adresse und Telefonnummer des verantwortlichen Kommandanten oder Leiters;
 g) als Beilage: Übungsprogramm, Wettkampfbestimmungen oder allenfalls Tagesbefehl.
 Die Gesuche müssen spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung beim Stab der Gruppe für Ausbildung eintreffen, und zwar, soweit sie die Truppe betreffen, auf dem Dienstweg und von Vereinen über den Zentralvorstand ihres Verbandes (Zentralsekretariat SUOV, 2502 Biel).

Art. 7

Der Stab der Gruppe für Ausbildung kann die Bewilligung mit Vorschriften über die Art der Durchführung der Veranstaltung, über das Tenü und über die Ausrüstung verbinden.

Art. 8

Es werden insbesondere aufgehoben die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 25. März 1964 über die Versicherung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst, soweit die bezügliche Anordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 15. März 1973. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Schutz und Sicherheit durch Militärversicherung

Wer ist bei der Militärversicherung versichert:

- Angehörige der Armee für ihren obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst sowie für ihre freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit;
- Teilnehmer an militärischen Vorbildungskursen;
- Angehörige des Zivilschutzes;
- Teilnehmer an Jugend+Sport;
- Zivilpersonen, die an Übungen der Armee und des Zivilschutzes teilnehmen;
- Angehörige des Instruktions- und Festungswachtkorps sowie des Überwachungsgeschwaders und weitere Militärbeamte.

Was ist versichert:

Gesundheitsschädigungen (= Unfälle und Krankheiten) und ihre unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen, Sachschäden nur unter besonderen Voraussetzungen.

Was entschädigt die Militärversicherung nicht:
 Als Sozialversicherung deckt sie nicht den vollen Schaden wie z. B. das Haftpflichtrecht. Sie erbringt ihre Leistungen nur im gesetzlich umschriebenen Rahmen. Insbesondere werden auch sogenannte indirekte Schäden nicht vergütet.

Während welcher Zeit besteht Versicherungsschutz:

Während der Dauer der Dienst- oder Kursleistung. Hin- und Rückweg sind versichert, sofern sie innert angemessener Frist zurückgelegt werden. Kein Versicherungsschutz besteht im persönlichen Urlaub und während der Zeit, in der ein Versicherter einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Nach welchen Grundsätzen haftet die Militärversicherung:

1. Tritt eine Gesundheitsschädigung während einer versicherten Tätigkeit in Erscheinung, so hat sofortige Meldung bei der zuständigen Stelle zu erfolgen. In diesem Fall haftet die Militärversicherung grundsätzlich. Sie kann sich ihrer Haftung nur entziehen, wenn sie beweist, dass die Gesundheitsschädigung sicher vorbestanden hat und wenn diese zudem durch Einwirkung während des versicherten Anlasses sicher nicht verschlimmert wurde.
2. Wenn die Gesundheitsschädigung erst nach Schluss einer versicherten Tätigkeit festgestellt und gemeldet wird, haftet die Militärversicherung nur, wenn die Gesundheitsschädigung wahrscheinlich durch Einwirkung während des Dienstes oder Kurses verursacht oder verschlimmert wurde.

Welches sind die Leistungen der Militärversicherung:

1. Krankenpflege

Jeder Versicherte hat Anspruch auf ärztliche Behandlung, Medikamente und andere zur Heilung und zur Verbesserung seiner Arbeitsfähigkeit dienende Mittel und Gegenstände.

Die Krankenpflege ist entweder Haus- oder Spitalpflege. Sie wird zeitlich unbeschränkt und in vollem Masse gewährt, solange der Versicherte der Behandlung bedarf.

Bei Hauspflege besteht das Recht der freien Arztwahl unter den am Aufenthaltsort des Versicherten praktizierenden eidg. dipl. Ärzten. Die Spitalpflege wird grundsätzlich in der allgemeinen Abteilung gewährt. Höhere Unteroffiziere und Offiziere haben einen Anspruch auf Unterkunft gemäss ihrem militärischen Grad in Zweier- oder Einzelmännern. Der Anspruch auf Unterkunft der Angehörigen des Zivilschutzes richtet sich hingegen nach ihrer Funktionsstufe. Reiseauslagen und aussergewöhnliche Kosten werden rückvergütet.

2. Krankengeld

Dieses wird ausgerichtet für eine durch die versicherte Gesundheitsschädigung verursachte vorübergehende Erwerbsunfähigkeit. Es beträgt bei voller Erwerbsunfähigkeit je nach Zivilstand und Unterstützungspflicht 80, 85 oder 90 Prozent des entgehenden Verdienstes.

Der entgehende Verdienst wird gegenwärtig (1974) bis maximal Fr. 46 536.— pro Jahr berücksichtigt. Für Versicherte, die keinen oder nur einen Monatsverdienst bis Fr. 250.— haben, wird das Krankengeld aufgrund eines Jahresverdienstes von Fr. 3000.— berechnet.

3. Zulagen

Wenn dem Versicherten Hauspflege oder ein Kur-aufenthalt bewilligt ist und ihm dabei aussergewöhnliche, durch die Behandlung bedingte Kosten für Ernährung, Pflege usw. erwachsen, so zahlt die Militärversicherung zu ihren sonstigen Leistungen tägliche Zulagen in angemessener Höhe.

4. Invalidenrente

a) Bei voraussichtlich bleibender Beeinträchtigung wird eine Rente gesprochen, die bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit je nach Zivilstand 80, 85 oder 90 Prozent des mutmasslich entgehenden Jahresverdienstes beträgt. Bei Teil-erwerbsfähigkeit wird verhältnismässig gekürzt. Auch hier beträgt der maximal anrechenbare Jahresverdienst Fr. 46 536.— (Stand 1974). Die Invalidität wird nach der Differenz zwischen dem berechneten, was der Patient als Gesunder mutmasslich erzielen könnte, und dem, was er trotz Invalidität noch verdienen kann.

b) Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Unversehrtheit vor, so ist eine sogenannte Integritätsrente zu sprechen. Deren Festsetzung erfolgt nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung des mittleren Jahresverdienstes (max. Verdienst + min. Verdienst: 2, zurzeit Fr. 24 768.—). Erwerbsunfähigkeitsrente und Integritätsrente können nicht kumuliert oder kombiniert werden.

Die Renten werden durch den Bundesrat bei jedem spürbaren Anstieg oder Rückgang des Landesindex der Konsumentenpreise den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

5. Beiträge für Selbständigerwerbende

Kann ein selbständigerwerbender Versicherter infolge seiner militärversicherten Gesundheitsschädigung seinen Betrieb mit den ordentlichen Versicherungsleistungen nicht durchhalten, so können ihm unter gewissen Voraussetzungen zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden.

6. Bestattungsentschädigung

Stirbt ein Versicherter an den Folgen der versicherten Gesundheitsschädigung, so werden zur Zeit als einmalige Beiträge bezahlt:

- bei militärischer Beerdigung Fr. 1200.—
- bei ziviler Beerdigung Fr. 2000.—

7. Hinterlassenenrente

- Der überlebende Ehegatte erhält:
 - allein 50 Prozent
 - mit 1 Kind 45 Prozent
 - mit 2 oder mehr Kindern 40 Prozent
- Die Kinder erhalten:
 - 1 Halbweise 20 Prozent
 - 2 Halbweisen 30 Prozent
 - 3 und mehr Halbweisen 35 Prozent
 - 1 Vollweise 25 Prozent
 - 2 Vollweisen 50 Prozent
 - 3 und mehr Vollweisen 75 Prozent

des Jahresverdienstes des Verstorbenen. Dieser wird zur Zeit (1974) max. Fr. 46 536.— berücksichtigt.

— Eltern sind rentenberechtigt neben der Witwe, sofern keine rentenberechtigten Kinder vorhanden sind.

Voraussetzung sind Bedürfnis oder Vorsorge-schaden. Elternrenten werden unter billiger Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festgelegt.

8. Genugtuung

Bei Körperverletzung oder im Todesfall kann die Militärversicherung eine Genugtuungssumme aus-zahlen, sofern durch ein plötzliches, mit der versicherten Tätigkeit in direktem Zusammenhang stehendes Ereignis eine schwere seelische Be-lastung eintritt (praktisch nur bei Unfällen). Ge-währung und Bemessung der Genugtuung richten sich nach der Praxis und der Rechtsprechung des Bundesgerichtes.

9. Regress

Die Militärversicherung ist berechtigt, gegenüber einem Dritten, welcher schadenersatzpflichtig ist, Rückgriff zu nehmen. Wehrmänner haften jedoch nach der Gerichtspraxis für Schäden, die sie einem Kameraden in Ausübung dienstlich befohlener Verrichtung zufügen, nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Verursachung.

Was muss der Patient der Militärversicherung über das Verfahren wissen:

Solange ein Wehrmann oder Zivilschutzdienst-leistender im Dienst steht und besoldet ist, gehen allfällige Kosten für ärztliche Behandlung oder für einen kurzen Spitalaufenthalt zu Lasten der Truppe bzw. Zivilschutzes.

Erst nach Evakuierung oder Entlassung aus dem Dienst tritt die Militärversicherung in Aktion, wenn der Versicherte sich in hausärztlicher Be-handlung oder in ein Spital begeben muss. Haus-arzt oder Spitalverwaltung haben die Anmeldung bei der Militärversicherung sofort zu veranlassen, wenn möglich unter Beilage des Dienst- oder Zivilschutzdienstbüchleins.

Darauf tritt die Militärversicherung von sich aus die notwendigen Abklärungen und erlässt nach durchgeführten Erhebungen ihren Entscheid. Gegen endgültige Verfügungen der Militärversiche-rung kann innert 6 Monaten beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Klage einge-reicht werden. Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos und unterscheidet sich von einem ge-wöhnlichen Zivilprozess insofern, als der Richter von Amtes wegen die für den Entscheid erheb-lichen Tatsachen festzustellen hat. Die Verteilung der Vertretungskosten richten sich nach dem Ausgang des Prozesses. Die kantonalen Urteile unterliegen der Beschwerde an das Eidgenös-sische Versicherungsgericht.

Bei diesem Abdruck (Änderungen vorbehalten) sind nur die wesentlichsten Punkte aufgeführt. Die Präsidenten und Übungsleiter werden ge-beten, die administrativen Weisungen genau zu befolgen, damit bei einem Schadenfall der Ge-schädigte im Rahmen der Militärversicherung folgerichtig versichert ist. Weitere Auskünfte er-teilt die Militärversicherung in Bern oder das SUOV-Zentralsekretariat in Biel.

Adj Uof Robert Nussbaumer, Zentralkassier

Schweizerische Armee

Das Rüstungsprogramm 1975

Der Bundesrat hat eine Botschaft an die eidgenössischen Räte für die Beschaffung von Kriegsmaterial und über die Gewäh-rung von Zusatzkrediten genehmigt. Es wird darin um einen Gesamtkredit von 508 Mio Franken und um teurerungs-bedingte Zusatzkredite in der Höhe von 14,2 Mio Franken nachgesucht. Das Rü-stungsprogramm 1975 sieht namentlich vor: die Modernisierung und Verstärkung der Kampfkraft der mechanisierten Ver-bände durch Beschaffung von weiteren 110 Schweizer Panzern 68 mit Begleitfahr-zeugen und Munition (447 Mio Franken) sowie die Modernisierung und Verstärkung

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich, Bahnhofstrasse 104